



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail: info@bay-landkreistag.de

Bayer. Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Name
Hr. Ippisch

Telefon
089 2306-2109

E-Mail
Referat23@stmfh.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23 P 1502.1-1/507

Datum
11. September 2026

**Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation vom 17. September 2025;
Verbescheidung eingegangener Widersprüche**

Anlagen: 1) Musterwiderspruchsbescheid Besoldung
2) Musterwiderspruchsbescheid Versorgung
3) Musterablehnungsschreiben Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 5/18) hat das Bundesverfassungsgericht Teile der Besoldungsordnung A des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 unter Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung für verfassungswidrig erklärt.

In der Folge wurde zum Jahreswechsel eine erhebliche Zahl von Widersprüchen auf amtsangemessene Alimentation erhoben. Das Landesamt für Finanzen hat in den vergangenen Monaten die organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um die Vielzahl an Verfahren im staatlichen Bereich möglichst effizient und automatisiert bearbeiten zu können. Mit der Verbescheidung der Widersprüche wurde am 9. September 2026 begonnen.

Da die bayerische Besoldung auch den fortentwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäben über alle Besoldungsgruppen, Orts- und Familienkonstellationen hinweg genügt, sind diese Widersprüche zurückzuweisen. Zur Unterstützung Ihrer Mitglieder bei der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren möchten wir Ihnen die im staatlichen Bereich verwendeten Mustertexte zur Verfügung stellen. Beigefügt sind der Musterwiderspruchsentscheid für Besoldungsempfänger (Anlage 1), der Musterwiderspruchsbescheid für Versorgungsempfänger (Anlage 2) sowie ein Musterablehnungsschreiben für Arbeitnehmer, die irrtümlich Widerspruch eingelegt haben (Anlage 3).

Es wird empfohlen, die noch offenen Verfahren möglichst zeitnah abzuschließen und von einer Ruhendstellung abzusehen. Hierdurch kann insbesondere vermieden werden, dass zum Jahresende erneut Widersprüche in großer Zahl eingelegt werden. Zugleich trägt die Verbescheidung dazu bei, die mit den offenen Verfahren verbundenen haushalterischen Risiken zu begrenzen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das für Besoldung zuständige Referat 23 unter den oben angegebenen Kontaktdaten jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andrea Ebenhoch-Combs

Leitende Ministerialrätin